Vertrag zwischen den Ständen St.Gallen und Zürich betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswil

Erster Beitritt am: 28.09.1870 (Stand: 10.03.1870)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
28.09.1870	10.03.1871	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH	28.09.1870	10.03.1871	OS 15, 492 \| BS 1 76 / RS 1 69
SG	08.10.1870	10.03.1871	GS 1, 356 \| BS 1 76 / RS 1 69

Vertrag

132.225.1

zwischen den Ständen St. Gallen und Zürich betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswil

Abgeschlossen am 28. September und 8. Oktober 1870
Genehmigt von Zürich am 25. Oktober 1870
Genehmigt von St. Gallen am 23. November 1870
Vom Bundesrat genehmigt am 10. März 1871

Art. 1

Die Staatsgrenze zwischen den beiden Ständen St. Gallen und Zürich auf dem Zürichsee bei Rapperswil läuft von der äussersten Landmarke Nr. LXI am Gestade des Sees zwischen Kempraten und Feldbach in gerader Linie nach einem Punkte, welcher 100 westlich vom Löwenstein entfernt ist.

Art. 2

Bei Gelegenheit der Festsetzung dieser Grenzlinie übernimmt der Kanton St Gallen die Verbindlichkeit, in möglichster Übereinstimmung mit dem Kanton Zürich alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Hebung der Fischerei im Zürichsee dienlich sein können.

Art. 3

Durch gemeinschaftliche Schritte beider Kantone soll der hohe Stand Schwyz bewogen werden:

a. anzuerkennen, dass die diesen Stand von den Ständen Zürich und St. Gallen scheidende Staatsgrenze in der Richtung von Osten nach Westen den in Artikel 1 bezeichneten Punkt westlich vom Löwenstein durchschneidet, so dass auf diesem Punkt die Grenzen aller drei Kantone zusammenlaufen;
b. für den zu seinem Territorium gehörenden Teil des Zürichsees eine Fischerordnung herzustellen, welche soweit möglich mit den für die Kantone Zürich und St. Gallen für die Fischerei im Zürichsee aufzustellenden Grundsätzen übereinstimmt.

Art. 4

Nach definitiver Festsetzung der Grenze soll an dem in Artikel 1 bezeichneten Grenzpunkte auf Unkosten sämtlicher drei Kantone ein auch beim höchsten Wasserstand sichtbarer Markstein angebracht werden.

BS **1** 76 78